

§26

Entschädigungen

(1) **Im Falle einer dauernden wesentlichen Beeinträchtigung der Benutzung eines privaten oder genossenschaftlichen Grundstücks durch die Errichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung einer Energiefortleitungsanlage ist dem Eigentümer eine einmalige Entschädigung zu zahlen (Dauerschäden).**

(2) **An Rechtsträger von volkseigenen Grundstücken sind Dauerschäden nicht zu erstatten.**

(3) Für einmalige Schäden, die den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung einer Energiefortleitungsanlage entstehen, ist Schadenersatz zu leisten (Flurschäden).

§ 27

Freihaltung des Leitungsbereichs

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken können verpflichtet werden, das im Leitungsbereich anstehende Holz oder einzelne Bäume innerhalb einer vom volkseigenen Energiebetrieb zu bezeichnenden Frist und in einem von diesem zu bestimmenden Abstand von der Achse der Leitung niederzulegen und diese Fläche holzleer zu halten sowie auch außerhalb dieser Fläche stehende Bäume niederzulegen, die eine Gefahr für die Leitungen bilden. Dabei kann vereinbart werden, daß Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte befugt sind, die holzleer zu haltende Fläche ganz oder teilweise landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich zu nutzen.

(2) **Wird durch die Beseitigung oder Ausäutung von Bäumen eine Gefährdung des diese Arbeiten Ausführenden durch elektrischen Strom oder eine Gefährdung der Leitung verursacht, dürfen diese Arbeiten nur in Abstimmung mit dem Energiebetrieb oder unter Aufsicht des Energiebetriebes erfolgen.**

(3) **Kommt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgerecht nach oder ist Gefahr im Verzug, kann der Energiebetrieb die Baumbeseitigung auf Kosten des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten vornehmen.**

(4) Für die Beseitigung von Bäumen und die Niederlegung des Holzes bei vorzeitigem Abrieb sowie für die Holzleerhaltung ist dem Eigentümer des Grundstücks eine einmalige Entschädigung zu gewähren.

(5) **Mit dieser Entschädigung ist auch die Verpflichtung des Eigentümers oder seines Nachfolgers im Eigentum oder Besitz des Grundstücks zur künftigen Holzleerhaltung und Baumbeseitigung abgegolten. Dasselbe gilt für Entschädigungsansprüche wegen Bruchgefahr.**

§28

Berührung von Energiefortleitungsanlagen mit anderen Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen

(1) Bei der Berührung (Näherung, Kreuzung und Benutzung) von Energiefortleitungs- und -Verteilungsanlagen mit anderen Versorgungsanlagen, Fernmeldeanlagen sowie Anlagen des Verkehrswesens sind bei allen Anlagen der sichere Betrieb und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Unterhaltung zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen, die bei der Berührung von Energiefortleitungs- und -Verteilungsanlagen gemäß Abs. 1 zu beachten sind, werden — soweit hierfür nicht Standards bestehen — vom Volkswirtschaftsrat und den zuständigen zentralen staatlichen Organen erlassen.

(3) Bei Beeinflussung von Fernmeldeanlagen durch Energiefortleitungs- und -Verteilungsanlagen gelten die Bestimmungen des Abschnitts V des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365).

§29

Die Festlegungen der §§ 25 bis 28 gelten auch für andere sozialistische Betriebe und Institutionen, soweit sie auf fremden Grundstücken Fortleitungsanlagen für die öffentliche Energieversorgung errichten oder betreiben.

§30

Erd- und Bauarbeiten im Bereich von Energiefortleitungsanlagen

(1) Zur Vermeidung von Unfällen und von Störungen der öffentlichen Energieversorgung ist bei Erd- oder Sprengarbeiten auf unterirdisch verlegte Starkstromkabel-, Gas- und Wärmeleitungen einschließlich der Fernmeldeleitungen zu achten. Vor Beginn dieser Arbeiten hat sich der für die Durchführung Verantwortliche beim zuständigen VEB Energieversorgung über das Vorhandensein und die Lage dieser Anlagen genau zu unterrichten.

(2) Arbeiten im Gefahrenbereich von Starkstromfreileitungen sind vor Beginn dem zuständigen VEB Energieversorgung anzuzeigen. Die Errichtung von Bauten aller Art im Gefahrenbereich der Starkstromfreileitungen sowie über Rohrleitungs- und Kabeltrassen ist nur mit Zustimmung des VEB Energieversorgung zulässig.

(3) Die für die Projektierung und Durchführung von Arbeiten gemäß Absätzen 1 und 2 geltenden Bestimmungen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen, bleiben davon unberührt.

§ 31

Bildung, Auflösung und Änderung der Zuordnung von Betrieben und Organen

(1) Den VVB Kraftwerke und WB Energieversorgung werden ab 1. Juli 1963 die Betriebe entsprechend den getroffenen Festlegungen unterstellt.

(2) Die Energieerzeugungs- und Reparaturkapazitäten werden entsprechend den getroffenen Festlegungen zu juristisch selbständigen Betrieben zusammengefaßt bzw. in bestehende Betriebe eingegliedert.

(3) Die VVB Kraftwerke und WB Energieversorgung sowie die neu gebildeten oder übernehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger der VVB Verbundwirtschaft oder der abgebenden Betriebe hinsichtlich aller Vermögens- teile oder sonstigen Rechte und Pflichten, die ausschließlich oder überwiegend die übernommenen Betriebsteile betreffen.

(4) Die Bezirkslastverteilungen, Bezirksgasverteilungen und Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung werden mit Wirkung vom 1. Juli 1963 den entsprechenden zentralen Organen unterstellt.

§ 32

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 16, 17 Abs. 1, § 18 Absätze 2 und 3, §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 2 sowie § 30 Absätze 1 und 2 verstößt oder
2. den Auflagen der Zentralstelle oder der Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung zuwiderhandelt.